



AK/SN-70/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

An das

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 263

Wien, am 4. Juni 1984

Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Parlament,

Präs. 844/84/Dr.Ru/My

1017 Wien

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL.	29 GE/19.84
Datum:	7. JUNI 1984
Verteilt:	11.6.84

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz
über die Sozialversicherung
freiberuflich selbständig
Erwerbstätiger geändert
wird (4. Novelle zum FSVG).

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, in der Anlage 25 Stück ihrer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT



Der Generalsekretär:

Beilagen



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12 / TELEFON (0222) 52 15 11
A-1010 WIEN 263

DURCHWAHL

Wien, am 1. Juni 1984

An das

Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1,
1010 Wien

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Präs. 844/84/Dr. Ru/My

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Zl. 20.585/1-1b/1984 v. 27.4.1984

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz
über die Sozialversicherung
freiheitlich selbständig
Erwerbstätiger geändert
wird (4. Novelle zum FSVG).

Zum oberwähnten Gesetzentwurf, der eine Erhöhung
des Beitragssatzes in der Pflichtversicherung auf 20,5 % und
eine Anpassung des Beitragssatzes in der Weiterversicherung
an das ASVG vorsieht, verweist die Bundeskammer der gewerbli-
chen Wirtschaft auf ihre Stellungnahmen zum Entwurf einer 40. ASVG-
und zum Entwurf einer 9. GSVG-Novelle.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:

V. Kitz

Ergeht nachrichtlich an:

alle Landeskammern,
alle Bundessektionen,
Sozialpolitische Abteilung,
Sozialversicherungsanstalt
der gewerblichen Wirtschaft,
zur gef. Kenntnis.